

10.05.02

## Vorschlag des Ständigen Beirats

---

### Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates

§ 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 2007), zuletzt geändert durch Beschluss des Bundesrates vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3736), wird wie folgt gefasst:

"Der Direktor des Bundesrates leitet das Sekretariat im Auftrag des Präsidenten mit Unterstützung des Stellvertretenden Direktors. Der Direktor unterstützt den Präsidenten bei der Führung seiner Amtsgeschäfte."